KR-Nr. 329/2021

ANFRAGE von Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen) und Jonas Erni (SP,

Wädenswil)

betreffend Rechtliche Grundlagen für Tempo-60-Strecken innerorts auf dem Staats-

strassennetz

Gemäss eidgenössischer Signalisationsverordnung SSV 741.21 kann «die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf gut ausgebauten Strassen mit Vortrittsrecht innerorts hinaufgesetzt werden, wenn dadurch der Verkehrsablauf ohne Nachteile für Sicherheit und Umwelt verbessert werden kann. Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) abgeklärt, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann.» (Art. 108 abs. 3 und 4, SSV)

Auf dem kantonalen Staatsstrassennetz bestehen diverse Abschnitte innerhalb des Siedlungsgebietes, welche mit Tempo-60 signalisiert sind (siehe GIS-Browser mit den beiden Layern «signalisierte Höchstgeschwindigkeiten Kantonsstrassen»; «inner- und ausserorts auf Kantonsstrassen»)

Diese Tempo-60-Strecken innerorts bestehen oft schon seit längerer Zeit. In der Zwischenzeit haben sich aber die Verkehrsmengen verändert und die Siedlungsgebiete entlang der Strassen sind dichter bebaut worden. Dadurch ergeben sich Veränderungen bezüglich Verkehrsablauf, Sicherheit und Umwelt.

Der Stand der Lärmsanierung auf Staatsstrassen wird auf der Webseite des Kantons dokumentiert. In 112 Gemeinden wird die Lärmsanierung als «abgeschlossen» dokumentiert. https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/laerm-schall/strassenlaerm/laermsanierung-strassen/sanierungsprojekte.html#1253746903

In zahlreichen Gemeinden bestehen Streckenabschnitte innerorts, auf denen 60 km/h signalisiert ist. Bei einer Lärmsanierung haben Massnahmen an der Quelle gemäss Lärmschutzverordnung Priorität. Gemäss den auf der Webseite aufgeschalteten Dokumenten wurde aber die gefahrene bzw. die signalisierte Geschwindigkeit als Basis der Lärmberechnungen genommen. Diese gegen oben abweichende Höchstgeschwindigkeit wurde im Rahmen der Lärmsanierungsprogramme offenbar nicht in Frage gestellt. In den Unterlagen ist zumindest kein entsprechender Nachweis dokumentiert, welcher die Rechtmässigkeit einer nach oben abweichenden Höchstgeschwindigkeit, trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte belegt.

In vielen Gemeinden sind die Immissionsgrenzwerte – auch nach «abgeschlossener» Sanierung – überschritten. Es wurden vielerorts lediglich Schallschutzfenster eingebaut. Gemäss Lärmschutzverordnung sind Schallschutzfenster aber keine Sanierungsmassnahme, sondern lediglich eine Ersatzmassnahme. Die Sanierungsplicht bleibt somit bestehen. Die Sanierung kann daher nicht als «abgeschlossen» bezeichnet werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Wie viele Kilometer Tempo-60-Strecken innerorts bestehen auf dem Staatsstrassennetz? In welchen Gemeinden?
 Wir bitten um tabellarische Aufstellung pro Gemeinde von Streckenlänge Tempo-60, davon Streckenlänge Tempo-60-Strecken mit Überschreitung der Immissionsgrenz-
- 2. Liegen für alle diese Streckenabschnitte Gutachten (gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG) vor?

- 3. Wo können diese Gutachten eingesehen werden?
- 4. Gibt es Tempo-60-Strecken innerorts, wo keine Gutachten bestehen?
- 5. Auf welchen Rechtsgrundlagen basiert dort die Festlegung der abweichenden Höchstgeschwindigkeit?
- 6. Bestehen in den Gemeinden mit Tempo-60-Strecken innerorts Lärmgutachten, welche belegen, dass trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte eine höhere als die innerorts geltende Höchstgeschwindigkeit 50 km/h signalisiert werden kann? Welches sind hier die Rechtsgrundlagen?
- 7. Falls diese Grundlagen fehlen (insbesondere das Gutachten gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG und ein Lärmgutachten, welche die Rechtmässigkeit der gegen oben abweichenden Höchstgeschwindigkeit trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte belegen): Wie und wann gedenkt der Regierungsrat den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen?
- 8. Anerkennt der Regierungsrat, dass die Sanierungspflicht bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach wie vor besteht auch dort, wo Schallschutzfenster eingebaut wurden und somit in diesen Gemeinden die Sanierung nicht als «abgeschlossen» bezeichnet werden kann?

Thomas Schweizer Jonas Erni